



die lobby für kinder



# Komm, wir reißen Zäune ein!

**20 Jahre Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW**

Fachliche Positionen und Dokumentation anlässlich des 20-jährigen Jubiläums  
am 7. Oktober 2011 in Köln



Komm, wir  
reißen Zäune  
ein!





# Komm, wir reißen Zäune ein!

## 20 Jahre Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Fachliche Positionen und Dokumentation anlässlich des 20-jährigen Jubiläums am 7. Oktober 2011 in Köln

### Impressum

#### Herausgeber:

Paritätisches Jugendwerk NRW  
Loher Straße 7  
42283 Wuppertal

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Hofkamp 102  
42103 Wuppertal

#### Redaktion:

Martina Huxoll, Rainer Kascha, Martina Kirchhof

#### Fotonachweis:

Jürgen Kura, Köln

#### Druck:

Druckerei Huth, Wuppertal

#### Satz und Gestaltung:

Dahlhaus Design, Hilden

Weitere Informationen finden Sie auf: [www.junge-fluechtlinge.pjw-nrw.de](http://www.junge-fluechtlinge.pjw-nrw.de)

Wuppertal im Februar 2012

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW

## „Komm, wir reißen Zäune ein!“

Unter diesem Motto agiert die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW seit 1991 für die Verbesserung der Lage von Flüchtlingskindern und -jugendlichen im Bundesland NRW. Die Lage der Flüchtlingskinder war und ist geprägt durch Isolation und Sonderbehandlungen. Stellvertretend ist hier auf die Schicksale von Maria (S.6), Mohamad (S.17) und Mehmed (S.25) hingewiesen – drei von vielen jungen Flüchtlingen. Ihr Leben verläuft in vielerlei Hinsicht abgeschottet von der Bevölkerung, wie eingezäunt. Zwar konnten einige dieser Zäune im Laufe der Jahre und Jahrzehnte eingerissen werden wie die Ausdehnung der Schulpflicht, die Streichung des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention, der Wegfall der Residenzpflicht in NRW oder die Mitnahme auf Ferienfreizeiten – auch ins Ausland –, aber die rechtliche Gleichstellung junger Flüchtlinge

mit den anderen Jugendlichen in NRW ist noch lange nicht erreicht (z. B. humanitäres Bleiberecht, Anpassung der Ausländer- und Asylgesetzgebung nach Rücknahme des Vorbehalts, Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes). Wenn die Gleichstellung da wäre und Diskriminierung fehlte, würde sich die Aktionsgemeinschaft erübrigen ...

Insofern beinhaltete die Feier zum 20-jährigen Bestehen dieses losen und trotzdem stabilen Aktionsbündnisses eine doppelte Botschaft: Zum einen sollte das Erreichte gewürdigt und den langjährigen Weggefährten/-innen und Unterstützern/-innen gedankt werden. Dies findet sich insbesondere in den Beiträgen der beiden Gastredner, Jürgen Schattmann vom Jugendministerium NRW und dem früheren Landesrat und langjährigen Mitstreiter und Begleiter Markus Schnapka wie-



Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW mit Wegbegleitern von links nach rechts: Markus Schnapka, Barbara Klein-Reid, Jürgen Schattmann, Gesa Bertels, Georg Bienemann, Christiane Trachternach, Rainer Kascha, Martina Huxoll und Ingrid Welke. Nicht im Bild sind: Reiner Mathes und Dieter Frohloff.

der. Zum anderen sollte auf die noch verbleibenden „Zäune“ hingewiesen und das Tun der Aktionsgemeinschaft in ihrem Generationswechsel dargestellt werden.

Der Zusammenschluss beging das Jubiläum am Freitag, den 7. Oktober 2011<sup>1</sup> in Köln. Mit Bedacht wurde der Ort gewählt: Gefeiert wurde bei der Amaro Kher – der Kölner Fördereinrichtung für Romakinder in der Trägerschaft des ROM e. V., Köln, einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW.

Diese Fördereinrichtung entstand vor vielen Jahren durch eine Auseinandersetzung um die sog. „Klaukids“, an der die Aktionsgemeinschaft intensiv beteiligt war und sich mit Erfolg für ihre Schaffung einsetzen konnte. Hinzu kommt, dass die Aktionsgemeinschaft weder über eigene Räume noch über einen eigenen Apparat verfügt.

Die Aktionsgemeinschaft unterstützt die laufende bundesweite Kampagne „Jetzt erst Recht (e) für Flüchtlingskinder“ – sowohl mit dem Jubiläum sowie auch mit dieser Publikation. Neben dieser Broschüre, die Dokumentation und Fachbuch in einem ist, gibt es auch den dazu passenden Internetauftritt auf [www.junge-fluechtlinge.pjw-nrw.de](http://www.junge-fluechtlinge.pjw-nrw.de).

<sup>1</sup> Im selben Jahr 2011 wurde das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Genfer Konvention, 60 Jahre alt.

Von den acht Trägergruppierungen der Aktionsgemeinschaft haben der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und das Paritätische Jugendwerk NRW gerne die gemeinsame Herausgeberschaft übernommen. Wir danken den anderen Trägern für das Vertrauen, Amaro Kher für eine wunderbare Feier und Martina Kirchhof für die redaktionelle Unterstützung.

Die Publikation wurde möglich mit der Förderung durch das NRW-Jugendministerium.

**Rainer Kascha**

Paritätisches  
Jugendwerk NRW

**Martina Huxoll**

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband NRW e.V.



## Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Vorwort .....	3
Grußwort Ingrid Welke (ROM e. V., Köln) .....	7
Jubiläumsprogramm 07. Oktober 2011 .....	8
Anforderungen an die Sicherung des Kindeswohls für junge Flüchtlinge in NRW - ein Grußwort von Jürgen Schattmann Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW .....	9
Der Kinderchor „Baxtale Terne“ singt sein Lied „Kölsche Roma“ .....	14
„Woher – Wohin?“ Von den Anfängen zu den Perspektiven der Politik für Junge Flüchtlinge .....	15
Gedichte und Prosa von und mit Jovan Nikolić .....	16
Wer ist das „Wir“? Junge Flüchtlinge im deutschen Gemeinwesen - ein Beitrag von Markus Schnapka Landesrat a. D. ....	18
Pressemitteilung: 20 Jahre Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge .....	20
Integrationspolitik muss auch junge Flüchtlinge in den Blick nehmen! Appell zum Weltkindertag 2011 .....	22
Flüchtlingskinder im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigen! Appell Mai 2011 .....	23
Das Recht auf Freizeit und Erholung muss auch für Flüchtlingskinder gelten! Aufruf zur Teilnahme an Ferienfreizeiten (März 2011) .....	24
Rechtsgrundlagen .....	26
Themen .....	35
So fing es 1991 an .....	44

### Maria aus Zentral Afrika, einem Land in bitterer Armut

Nennen wir sie Maria. Sie ist 16 Jahre alt. Ein Bild in der Hand und das wenige, das ihr gehört, in einem Rucksack. So kommt sie in unserer Einrichtung an.

Was sie auf ihrem langen Weg von Zentral Afrika bis in das Zimmer, das sie hier bezogen hat, erlebt hat, ist unklar. Sie braucht einige Tage, um sich an die für sie völlig fremde Umgebung zu gewöhnen. Aber da sind eine Entschlossenheit und eine Kraft in dem Mädchen, die davon zeugen, dass in ihr etwas lebendig ist, das so schnell nicht klein zu kriegen ist. Mit jedem Tag wird Maria zugänglicher und beginnt langsam über ihre Geschichte und ihr Anliegen zu sprechen.

Als Maria ein kleines Mädchen ist, ist ihr Vater gezwungen, das Land zu verlassen. Die Mutter von Maria, ihr kleiner Bruder und sie bleiben zurück. Als die Mutter stirbt, kümmern sich die Großeltern um die beiden Kinder. Sie lassen nicht zu, dass der Vater Kontakt zu seinen Kindern aufnimmt und erzählen den Kindern nichts von ihm und nicht, wo er jetzt ist. Maria hat nur ein Bild von ihrem Vater, das sie heute in den Händen hält. Sie hofft, ihn in dem fernen Land zu finden, das Deutschland heißt. Woher sie weiß, dass er in Deutschland ist? Sie weiß es, und das ist wichtig. Dar- aus schöpft sie Hoffnung.

Noch immer spricht sie nicht über ihre Erlebnisse auf ihrer langen „Reise“ nach Deutschland. Getragen von der Hoffnung, aber auch der inneren Gewissheit, dass sie ihren Vater am Ende finden wird, lernt sie gemeinsam mit den anderen Jugendlichen, die ebenfalls im Haus Bergmannstraße angekommen sind, Deutsch. Sie findet schnell Anschluss und lebt sich gut ein, aber immer noch hält sie ihr Bild fest in den Händen. Sie will ihren Vater finden.

Die Mitarbeiter/innen helfen ihr, die für diese Frage zuständigen Organisationen und Institutionen aufzusuchen und ihr Anliegen vorzubringen. Sie ist bei der Ausländerbehörde gemeldet, ihr Aufenthaltsstatus wird geprüft. Das Jugendamt steht ihr hilfreich bei formalen Fragen zur Seite. Und dann passiert das schier unfassbare: Ihr Vater meldet sich. Durch ihr Bild hat sie ihn gefunden.

Sie treffen sich und fallen sich in die Arme. Bis sie nun zu ihrem Vater und seiner jetzigen Familie ziehen darf, vergeht noch einige Zeit. Diese Zeit nutzen Maria, ihr Vater und die Familie des Vaters, um sich kennen zu lernen. Das Jugendamt nutzt diese Zeit, um die Vaterschaft zu klären und um sicher zu sein, dass Maria in der neuen Umgebung auch wirklich gut aufgehoben ist.



Quelle: „Der Text stammt aus der praktischen Arbeit der Paritätischen Mitgliedsorganisation - eine Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Er wurde am Tag der Offenen Tür dieser Dortmunder Einrichtung am 30. September 2011 verlesen.“

Liebe Gäste,

im Namen von Rom e.V. und Amaro Kher begrüße ich Sie ganz herzlich am Venloer Wall.

Für alle die uns nicht kennen: Wir befinden uns hier auf einem Gelände, das die Stadt Köln dem Verein zur Verfügung stellt um Roma-Familien aus Kölner Flüchtlingsunterkünften zu unterstützen. Dies tun wir mit dem Schul- und Kindergarten-Projekt „Amaro Kher“, als interkulturellem Zentrum und seit letzter Woche auch als zertifiziertem Familienzentrum.

Unsere Sozialberatungsstelle ist für alle Roma offen, ebenso das Archiv und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Kultur der Roma.

Zu Recht werden sich einige fragen, warum diese Festveranstaltung neben einer Baustelle stattfindet. Geplant war eigentlich, Sie in den neuen Räumen nebenan zu empfangen, die im September fertig sein sollten. Eine Schilderung sämtlicher Komplikationen, die dies verhindert haben, möchte ich Ihnen ersparen.

Was Sie möglicherweise auch wundern wird, ist die geänderte Bezeichnung unseres Chors. Als sich der Chor gründete, war ein reiner Kinderchor geplant, daher der Name „Bachtale



Ingrid Welke

Chave“, auf Deutsch „Glückliche Kinder“. Dann gab es auch ältere Geschwister und junge Eltern, die gerne und gut singen und so wurde aus „Glückliche Kinder“ „Glückliche Jugend“ – „Bachtale Terne“, die wir später hören werden.

Noch ein Hinweis auf Jovan Nikolić, der eine kleine Lesung für Sie vorbereitet hat: Sein Buch „Weißer Rabe – schwarzes Lamm“ wurde in diesem Jahr vom Kölner Stadtanzeiger als „Buch für die Stadt“ ausgewählt. Aus diesem Grund wurde eine neue Auflage herausgegeben. Diese können Sie bei Interesse hier am Infotisch erwerben. Dort erhalten Sie auch andere Informationen über unsere Aktivitäten und über das Schulprojekt „Amaro Kher“, an dessen Entstehen ja auch die Aktionsgemeinschaft Junge



Dieter Greese (Kinderschutzbund NRW) und Markus Schnapka



Kinderchor „Bachtale Terne“



Klaus-Peter Völlmecke (stellvertr. Jugendamtsleiter Köln), Elisabeth Klesse (ROM e. V., Köln)

Flüchtlinge in NRW beteiligt war. Deswegen fühlen wir uns sehr geehrt, dass Sie bei und mit uns ihr 20-jähriges Bestehen feiern.

Wir gratulieren, danken Ihnen allen für Ihre Arbeit und wünschen weiter-

hin guten und erfolgreichen gemeinschaftlichen Einsatz.

Freuen wir uns nun auf einen interessanten und abwechslungsreichen Nachmittag.

Ingrid Welke

### Anforderungen an die Sicherung des Kindeswohls für junge Flüchtlinge in NRW

Ein Grußwort von Jürgen Schattmann, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW

Sehr geehrte Frau Welke, sehr geehrte Frau Huxoll, sehr geehrter Herr Kascha, meine Damen und Herren,

ich darf Ihnen im Namen der Landesregierung die herzlichen Grüße und Glückwünsche zum 20jährigen Bestehen der „Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW“ überbringen. Zugleich möchte ich Herrn Staatssekretär Prof. Schäfer entschuldigen, der auf Grund anderweitiger terminlicher Pflichten heute leider nicht hier zu Ihnen sprechen kann. Er bat mich Ihnen seine herzlichen Grüße und Glückwünsche zu übermitteln.

Ein runder Geburtstag, wie der Ihre, ist eine gute Gelegenheit, sowohl einen Blick zurück auf die Entwicklungen der letzten 20 Jahre zu werfen als auch einen Blick nach vorn zu wagen. Das Thema „Anforderungen an die Sicherung des Kindeswohls für junge Flüchtlinge in NRW“, dem ich mich im Rahmen meines Grußwortes widmen will, ist eines, das aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden sollte.



Jürgen Schattmann

#### 1. Rechtliche Aspekte:

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu Schutz und Hilfe für minderjährige Flüchtlinge. Das SGB VIII enthält ebenso einen Schutzauftrag und legt zugleich fest, welcher Förderanspruch für junge Menschen besteht. Zugleich aber führen ausländerrechtliche Bestimmungen dazu, dass die Regelungen des SGB VIII nicht voll umfänglich greifen. Aus diesem Spannungsverhältnis entsteht in besonderer Weise eine Anforderung an die politische Gestaltung des Themenfeldes „Junge Flüchtlinge und Kinder- und Jugendhilfe“.

#### 2. Politische und fachliche Aspekte:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz begründet eine Anwaltsfunktion der Jugendhilfe für die Belange von Kindern und Jugendlichen. Unter diesem

### 20 Jahre Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

#### PROGRAMM 07. Oktober 2011

- 13.30 Uhr Herzlich Willkommen! mit Musik und Gesang der Kinder von „Amaro Kher“
- 14.00 Uhr Begrüßung durch Martina Huxoll und Rainer Kascha (Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW)  
Grußwort von Ingrid Welke (Rom e. V. Köln)
- 14.15 Uhr **Anforderungen an die Sicherung des Kindeswohls für junge Flüchtlinge in NRW**  
Jürgen Schattmann, Gruppenleiter Jugend im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
- 14.45 Uhr **Baxtale Terne** – der Jugendchor von „Amaro Kher“
- 15.00 Uhr **Woher – Wohin?**  
Von den Anfängen zu den Perspektiven der Politik für Junge Flüchtlinge  
Zwei Generationen der Aktionsgemeinschaft im Dialog: Christiane Trachternach und Georg Bienemann von der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW
- 15.30 Uhr Aus „**Weißer Rabe - schwarzes Lamm**“ und „**Seelenfänger - lautlos - lärmend**“  
Gedichte und Prosa von und mit Jovan Nikolić
- 15.45 Uhr **Wer ist das "Wir"?**  
Junge Flüchtlinge im deutschen Gemeinwesen  
Markus Schnapka, Landesrat a. D.
- 16.15 Uhr Buffet
- 17.30 Uhr Auf Wiedersehen!

Tagesmoderation: Martina Huxoll und Rainer Kascha



Rainer Kascha, Paritätisches Jugendwerk NRW (PJW)



Martina Huxoll, Kinderschutzbund NRW (DKSB NRW)



Georg Bienemann, kath. LAG Kinder- und Jugendschutz



Barbara Klein-Reid (Caritas NRW) und Christiane Trachternach (LJR)



Gesa Bertels, kath. LAG Kinder- und Jugendschutz



Dieter Frohloff, ev. Jugend von Westfalen

Blickwinkel ist es nicht denkbar, dass sich die Jugendhilfe und im Speziellen auch die Jugendarbeit nicht um die Interessen und das gelingende Aufwachsen auch der jungen Menschen mit Flüchtlingshintergrund kümmert. Dies gilt in besonderer Weise, gerade weil diese Zielgruppe aufgrund ihrer Lebenslage einen besonderen Förder- und Hilfebedarf hat. Auf diese beiden Aspekte werde ich zum Schluss noch einmal zurückkommen. Zunächst aber möchte ich auf die letzten 20 Jahre zurückschauen.

### Rückblick

Anfang der 90er Jahre wirkten in Europa und in der Welt politische Veränderungen, die zu einer Zunahme von Flüchtlingsbewegungen führten. Die europäische Entwicklung und die politische Diskussion in Deutschland führten zu einer Neufokussierung der Flüchtlingspolitik.

Dies war eine Antwort auf die wachsenden Anforderungen. Für Deutschland ist die Problematik auch damit verbunden, dass sich Deutschland zu diesem Zeitpunkt nicht als Einwanderungsland definierte. Sie werden sich sicher noch daran erinnern, wie sich gerade nach der Wende in Osteuropa und der Wiedervereinigung die Diskussion um Zuwanderung und auch um Flucht- und Asylfragen nicht immer positiv entwickelt hat. Die Gründung Ihrer Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW im Jahr 1991 ist sicher nicht zufällig gewesen – sie war

wohl mehr als eine Antwort auf die politische Lage zu verstehen.

An Ihrer Chronik, die Sie uns Allen heute zur Verfügung gestellt haben, lassen sich die von Ihnen gestarteten Aktivitäten eindrucksvoll nachvollziehen. Sie setzten zunächst auf Kampagnen – und damit auf die Vermittlung der Belange junger Flüchtlinge in die Öffentlichkeit. Mit der ersten Kampagne „Komm, wir reißen Zäune ein!“ haben Sie die Erwartung verbunden, die Gesellschaft – und gerade auch die jungen Menschen – für eine auf die Flüchtlinge zugehende Haltung zu gewinnen. Sie sollten das „Da sein“ dieser Menschen, verstanden als ein „Hier sein“, als gesellschaftliche Normalität erleben und für diese jungen Menschen so etwas wie gesellschaftliche Normalität herstellen. Sie wollten damit zudem Politik und Politiker als Akteure gewinnen. Dass Ihnen dies gelungen ist, ist nicht zuletzt damit belegt, dass der damalige Ministerpräsident Johannes Rau, die Schirmherrschaft für diese Kampagne übernommen hat.

Mit der zweiten Kampagne 1995 stellten Sie das Miteinander von jungen Menschen mit Fluchterfahrung und den anderen Jugendlichen in den Mittelpunkt. Ihre Beteiligung an der interkulturellen Schiffstour durch Nordrhein-Westfalen im Jahr 1999 belegt, dass Sie das dauerhafte Miteinander und gemeinsame Leben von Flüchtlingen und Nichtflüchtlingen zum Ziel

Ihres Wirkens erklärt haben.

Über diese öffentliche Wirksamkeit hinaus haben Sie aber auch nicht versäumt, im fachlichen Feld Impulse zu setzen und die Diskussion in der Jugendhilfe voran zu treiben. Ihre Beiträge zu den Jugendhilfetagen in Hamburg (1992), Leipzig (1996) und Nürnberg (2000) stehen hierfür genauso, wie die von Ihnen mit ausgearbeiteten Empfehlungen an den 1. Integrationskongress des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2004.

Wenn Sie heute Bilanz ziehen, dann fällt diese positiv aus. Sie haben an vielen Veränderungen maßgeblich mitgewirkt und dabei – oder zuvor – das gesellschaftliche Klima verändert. Ich möchte nur einige Beispiele hierfür schlaglichtartig benennen:

### Bilanz

- 2004 trugen die Bemühungen um eine bessere Begleitung von Roma-Kindern Früchte. In der Folge entstand Amora Kher, die Schule für Roma-Kinder, in der wir heute zu Gast sein dürfen.
- Im Jahr 2005 wurde die Schulpflicht für Flüchtlingskinder in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. Dem ging eine vierjährige Debatte voraus.
- 2008 wurde in NRW sichergestellt, dass sich auch „illegal“

aufhaltende Kinder die Schule besuchen können, ohne negative Folgen für sich und ihre Familien fürchten zu müssen.

- Mit der Änderung der Sozialgesetzbücher II und XII in diesem Jahr wurde das Bildungs- und Teilhabepaket geschnürt. Die Verhandlungen hierzu waren schwierig und nicht alles, was NRW forderte, wurde umgesetzt. Immerhin hat der Bund erklärt, dass der Personenkreis nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz nach der anstehenden Gesetzesnovelle ebenfalls am Bildungs- und Teilhabegesetzpaket partizipieren soll. Nordrhein-Westfalen hat bereits im Vorfeld hierzu eine Möglichkeit geschaffen, dies zu realisieren.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge viel für die Verbesserung der Lebenslage von Flüchtlingskindern erreicht hat. Sie hat einen wichtigen Beitrag zur Veränderung der Wahrnehmung dieser Menschen in der Öffentlichkeit und durch die Politik geleistet. Darüber hinaus hat sie die fachliche Diskussion in der Jugendhilfe angeregt und qualifiziert. Darauf können Sie – zu Recht – stolz sein. Dafür und für das damit verbundene Engagement möchte ich Ihnen herzlich danken.

Aber Sie haben natürlich nicht alles



Alexandra Horster (LJR) und Sigrid Stapel (Kolpingwerk DV Köln)



Roland Mecklenburg, Landesjugendring NRW (LJR)



Regina Laudage, kath. LAG Kinder- und Jugendschutz



Dr. Frank Hensel, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.



Ercüment Toker und Janine Metelmann, Der Paritätische NRW



Cornelia Kavermann (PJW)

durchsetzen können, was Sie im Laufe der Jahre gefordert haben. Sie sind in Ihrer Funktion als Anwältin junger Flüchtlinge schneller und radikaler in den Forderungen als dies z. B. die Politik oder die Verwaltung sein können. Man könnte das Nichterreichen einzelner Ziele als einen Wermutstropfen begreifen. Ich möchte aber dafür werben, das Positive in den Vordergrund zu stellen. Denn wie die kleine Auflistung Ihrer Erfolge zeigt, stimmt die Richtung der gesellschaftlichen Entwicklung. Das Erreichte sollte Sie dazu anspornen, weiter an der Verbesserung der Lebenssituation von jungen Flüchtlingen zu arbeiten.

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Lassen Sie mich nun noch einmal auf die von mir eingangs geschilderten Blickwinkel, rechtlich und fachpolitisch, zurückkommen. Zu den rechtlichen Aspekten habe ich bereits einige Ausführungen gemacht. So z. B. zur Frage der Schulpflicht und zum Bildungs- und Teilhabepaket. Ich möchte dies nicht noch einmal vertiefen. Stattdessen möchte ich kurz auf das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingehen, weil ich weiß, dass Ihnen dieses Thema am Herzen liegt. Noch immer gibt es keine rechtliche Klarstellung, die eindeutig regelt, dass alle unter 18jährigen unbegleiteten Flüchtlinge vollständig unter den Regelungskreis des SGB VIII fallen. Dies hat in den letzten Jahren immer wie-

der zu problematischen Situationen geführt und kritische Debatten ausgelöst. Als Jugendministerium haben wir immer die Auffassung vertreten, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz anzuwenden ist. Das heißt, noch nicht Volljährige sind in Obhut zu nehmen, jugendhilfegerecht unterzubringen und gemäß den Bestimmungen des KJHG zu fördern.

Inzwischen wird diese Haltung im Kern auch vom Ministerium für Inneres und Kommunales unterstützt. Damit haben wir sehr gute Ausgangsbedingungen für die weitere Ausgestaltung der Arbeit mit der Zielgruppe „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.

Mit der Grundhaltung, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz anzuwenden ist, ist zugleich die Auffassung verbunden, dass die jeweils konkrete Zuständigkeit bei den örtlichen Jugendämtern vollumfänglich gegeben ist. Dieses hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden. Welche Schritte tatsächlich notwendig sind, das werden wir gemeinsam mit den Fachleuten näher erörtern. Hierfür haben wir bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verbände und von Kommunen gebildet, die eine Handreichung erarbeiten soll.

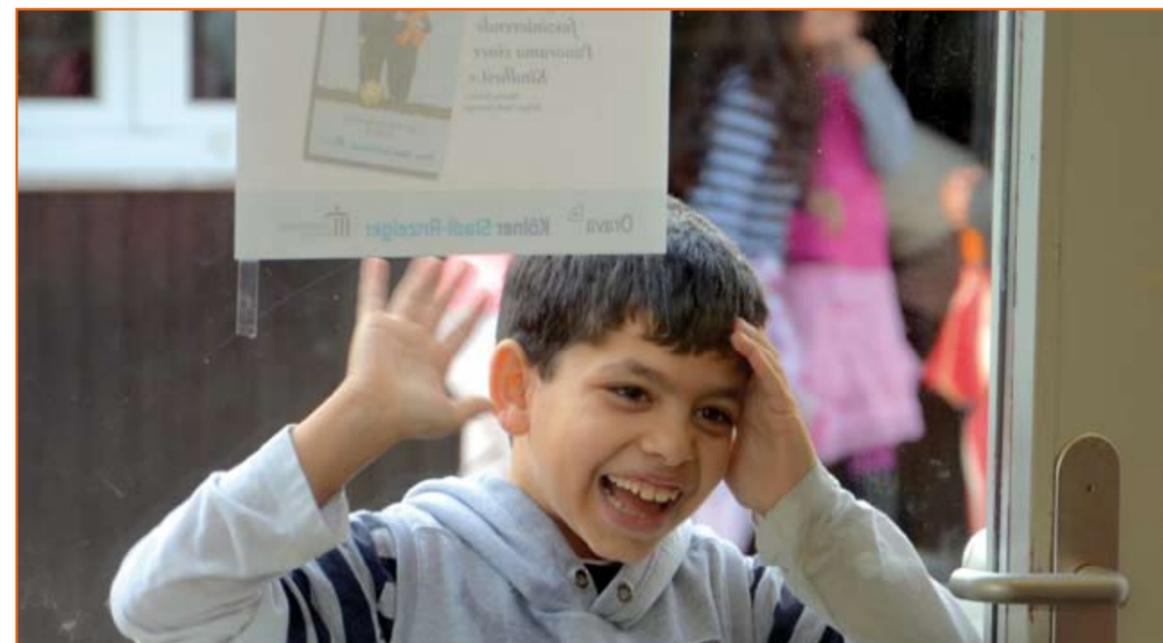
Damit bin ich auch schon beim Fachpolitischen angelangt. Wir werden diesen Weg der Kooperation mit den

Organisationen und Verbänden weitergehen. Wir wollen eine lebendige Struktur schaffen. Lebendig heißt dabei auch, dass man nicht immer einer Meinung sein muss, aber dass man gemeinsam nach Lösungen sucht. Ich bin davon überzeugt, dass gesellschaftlich tragfähige und akzeptable Lösungen für die konkreten Probleme dann zustande kommen, wenn die Beteiligten sich zusammensetzen – bei allen Unterschieden in Auffassungen, Funktionen und Rollen. Unbestreitbar ist für mich dabei, dass insbesondere die Freien Träger der Jugendhilfe dabei die Aufgabe haben, die Interessen von Kindern mit Fluchterfahrung klar und mit Nachdruck zu formulieren. Sie sind als Akteure vor Ort näher an den Betroffenen und müssen unmittelbar reagieren.

Ich kann Ihnen zusichern, dass Sie im Jugendministerium einen Partner haben, der mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen für Probleme sucht. Ich hoffe sehr, dass Sie als Aktionsgemeinschaft und auch Sie als einzelne Organisationen und Personen weiter kritische Partner unserer Arbeit sein werden, sich als Impulsgeber verstehen, aber zugleich auch – wie in der Vergangenheit – Verständnis für das von Politik und Verwaltung Machbare aufbringen werden.

In diesem Sinne danke ich Ihnen noch einmal für Ihr Engagement und wünsche uns Allen eine interessante Veranstaltung.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
*Jürgen Schattmann*



Karin Montermann und Michaela Frank, Pädagogisches Zentrum Aachen e. V.



Tim Rietzke, LAG Jugendsozialarbeit NRW



Rainer Kascha (PJW)



Anja Florack, Der Paritätische Köln



Martina Huxoll und Jan Lieven (AG Kinder- und Jugendschutz NRW)



Dietrich Eckeberg, Diakonie NRW

## Baxtale Terne Kölsche Roma

Refrain:

Mir sin die Roma-Kinder,  
un Kölle es uns Stadt.  
Mir sin Sinti, mir sin Roma,  
singe kölsch, mir wolle dat.  
Mir wolle met üch laache,  
un höpfe, danze, springe,  
mir sin Roma-Pänz,  
mir wolle met üch singe.

Strophe:

Mer hätt uns in Europa  
hin un her bugsiert.  
Ussjewiese, affjeschobe,  
anstatt uns intejriert.  
Mir spreche janz vell Sproche  
un uns Romanes.  
Mir liere och noch Kölsch,  
weil dat uns neue Heimat es.

Refrain:

Ame Romane šave,  
O Kölle amaro foro.  
Ame sa kate bešas,  
Tumari šib džilabas.  
Te asas kamas tumenca,  
Te xučas, te khelas  
Sar romane šavora  
Ame khamas te džilabas.



Chorleiterin Beata Burakowska

Im Rahmen der Jubiläumsfeier gestaltete der Kölner Chor „Baxtale Terne“ das musikalische Begleitprogramm und sang u.a. die eigene Komposition „Kölsche Roma“.

Diesen Text drucken wir hier mit freundlicher Genehmigung ab.

Die CD des Kinderchores Baxtale Terne kann über ROM e.V. bezogen werden.

### Kontakt:

ROM e.V.  
Venloer Wall 17, 50672 Köln,  
Tel.: 0221/24 25 36  
www.romev.de



Kinderchor Baxtale Terne



Martina Huxoll



Georg Bienemann und  
Christiane Trachternach



Georg Bienemann



Georg Bienemann und Christiane  
Trachternach

## Woher – Wohin?

Von den Anfängen zu den Perspektiven der Politik für Junge Flüchtlinge

Zwei Generationen im Dialog: Christiane Trachternach und Georg Bienemann sprachen über ihre persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen.

**Frage 1:** Was war Deine Motivation für den Einstieg?

### Georg Bienemann:

Bei mir ging es wirklich los, mit Schimmelbildung in einem sog. Wohncontainer. Der Raum – hier waren mehrere Kinder untergebracht – konnte nicht belüftet werden. Eine Ärztin vom Kreisgesundheitsamt wollte die kleinen Kinder von ihren Müttern trennen, statt vernünftige Räume zu finden. (Erwachsene sollten also zunächst in der ungunstigen Situation verbleiben und die Kleinkinder sollten anders/möglicherweise besser untergebracht werden.) Unsere Idee war: Dieser Fall und ähnliche Fälle sollten in aller Ruhe diskutiert werden, so unser Vorschlag. Was kann politisch erfolgen? Wie sollte bzw. muss unser Einsatz für junge Flüchtlinge aussehen? Eine kleine Arbeitsgruppe bildete sich. Einige Fachleute versprachen Unterstützung, politisch-strukturelle Maßnahmen wurden angedacht. Neue Initiativen und Organisationen kamen hinzu und wollten mitarbeiten. Aus dieser Vernetzung und Kooperation entstand (später) die Aktionsgemeinschaft. Pädagogische Ideen wurden umgesetzt (beispielsweise das Projekt „Komm, wir reißen Zäune ein!“).

### Christiane Trachternach:

Zum ersten Mal bin ich mit Flüchtlingsfamilien und Flüchtlingskindern 1992 zur Zeit des Bürgerkriegs in Ex-Jugoslawien in Berührung gekommen. Ich war auf der Suche nach einem Praktikumsplatz für mein Pädagogikstudium und da ich sonst nichts bekommen hatte, habe ich schließlich in einem Flüchtlingsheim der Caritas in Recklinghausen angefangen. Das Flüchtlingsheim lag an einer dicht befahrenen Straße, umgeben von einem großen Stahlzaun. Mein erster Tag dort hat mich regelrecht geschockt: Unterbringung von Familien in engen Wohncontainern ohne Rückzugsmöglichkeiten, unzumutbare hygienische Zustände, keine Spielmöglichkeiten für Kinder, Arbeitsverbot, Langeweile und Perspektivlosigkeit bei den Erwachsenen. Und über allem schwebte ständig die Angst vor Abschiebung – durchaus berechtigt, wie wir leider miterleben mussten. Meine Aufgabe war, die Kinderbetreuung zu übernehmen. Dazu gehörte die Hausaufgabenbetreuung sein, da nach einiger Zeit entschieden wurde, dass zumindest die Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren die örtliche Grundschule besuchen sollten. Damals gab es allerdings noch keine Schulpflicht in NRW, weshalb der Schulbesuch sich ziemlich schwierig gestaltete: Zum einen weigerten sich die Lehrer/-innen an der Grundschule, die Kinder zu unterrichten, da die meisten bisher nicht regelmäßig eine Schule besucht hatten und sie daher Schwierigkeiten in der Unterrichtsgestaltung verursachten. Zum anderen war den Eltern ihre Verantwortung für den Schulbesuch ihrer Kinder zum Teil gar nicht klar, oft waren sie auch psychisch kaum in der Lage, sich um ihre Kinder zu kümmern. In

diesem Konflikt haben mich die Kinder am meisten beeindruckt: Der „Älteste“, ein 10-jähriger Junge aus einer kosovarischen Familie, hatte die Selbstorganisation der Grundschul Kinder übernommen. Er sorgte dafür, dass die Kinder morgens aufstanden, sammelte sie ein und brachte die ganze Gruppe – meist eine Stunde zu spät – in die Schule. Somit mussten die Lehrer/-innen sich mit ihnen beschäftigen. Dieser Mut und der Wille, sich nicht unterkriegen zu lassen, haben mir enorm imponiert.

**Frage 2:** Was hat sich aus Deiner Sicht durch die Arbeit faktisch verändert? Was gehörte zu den Highlights?

### Christiane Trachternach:

Als ich 2003 beim Landesjugendring NRW anfang, bekam ich die Möglichkeit, in der Aktionsgemeinschaft mitzuarbeiten. Hier hatte ich die Chance, mich politisch für die Rechte von Flüchtlingskindern einzusetzen. Ein besonderes Highlight bestand für mich darin, die schulische Situation für junge Flüchtlinge zu verbessern. Die AG hat sich lange vehement für eine Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder eingesetzt. Seit 2005 ist diese im Schulgesetz NRW verankert.

### Georg Bienemann:

Mein persönliches Highlight war die Zustimmung verschiedener Kommunen, konzeptionelle Veränderungen vorzunehmen, wenn es um die Unterbringung geht. Ein Arbeitspapier zu den „Mindeststandards der Unterbringung von Flüchtlingskindern und deren Familien“ wurde in Fachkreisen diskutiert, übernommen und von einigen Kommunen auch beschlossen (einige Jugendhilfe- und Fachausschüsse stufen diese politischen Ratschläge als „empfehlenswerte Überlegungen“ ein). Wir hatten die Möglichkeit in Fachaufsätzen und Stellungnahmen das Papier zu den Mindeststandards bekannt zu machen. Das erfolgte auch beim Integrationskongress in Köln und bei den Jugendhilfetagen in Hamburg und Nürnberg.

**Frage 3:** Was wünscht Ihr für die Zukunft?

### Georg Bienemann:

Der Aktionsgemeinschaft wünsche ich, dass es weniger junge Flüchtlinge in unserem Land geben wird. Das gilt allerdings nur, wenn gleichzeitig tatsächlich weniger junge Leute abgeschoben werden. Wir brauchen stärker den gesellschaftlich abgesicherten Willen, eine offene Gesellschaft zu werden, die all ihre Kapazitäten einsetzt, damit Kinder lebenswerte Voraussetzungen erhalten. – Unsere Gesellschaft hat eine offene Gesellschaft zu sein. Ferner wünsche ich der Aktionsgemeinschaft Mitstreiter/-innen, gerade aus den Reihen der Jugendverbände.

### Christiane Trachternach:

Die Aktionsgemeinschaft hat sich gegründet, um jungen Flüchtlingen eine Stimme zu geben und stellvertretend für sie Rechte und menschliche Lebensperspektiven in Deutschland einzufordern. Ich wünsche mir, dass in Zukunft diejenigen, um die es geht, die jungen Flüchtlinge selbst, in der ersten Reihe stehen und ihre Anliegen und Interessen vertreten können. Die Aufgabe der Aktionsgemeinschaft sollte darin bestehen, jungen Flüchtlingen die politischen Wege dazu zu eröffnen und ihnen den Rücken zu stärken.

**Wenn sich der Großvater in der Kafana Zu den drei Akazien betrank, brachten sie zuerst den Hut nach Hause, dann den Stock und schließlich die Violine ...**

**Zum Schluss brachten sie Großvater. Als Großvater in derselben Kafana starb, kamen zum ersten Mal alle gemeinsam an. Der Hut, der Stab, die Violine – und Großvater.**



Jovan Nicolic

Die Bücher von Jovan Nicolic können auch über ROM e.V. bezogen werden.

**Kontakt:**  
ROM e.V.  
Venloer Wall 17, 50672 Köln,  
Tel.: 0221/24 25 36  
www.romev.de

aus: Jovan Nikolic: „Weißer Rabe - schwarzes Lamm“, S.58 der Sonderausgabe im Rahmen der Aktion „Ein Buch für die Stadt“. Diese Kurzprosa wurde 2011 zum „Buch für die Stadt“ der Stadt Köln ausgewählt.

Den Text drucken wir mit freundlicher Genehmigung des Drava Verlages ab.



Jovan Nicolic im Gespräch ...



... mit Ingrid Welke



... mit Gesa Bertels

**Mohamad aus einem sog. Krisengebiet**

Schon wieder hat er eine schlaflose Nacht hinter sich. Mohamad lassen die Erlebnisse aus seiner Heimat nicht los. Sobald er die Augen zumacht, kommen die Bilder. Tote. Überall nur Tote. Familienangehörige sind darunter, Freunde und Nachbarn. Er selbst ist ein Folteropfer. Am ganzen Körper hat er Narben. Soldaten haben Zigaretten auf seinem Körper ausgedrückt und ihn geschlagen. Einmal hat er einen Flashback in der Küche, nach dem Mittagessen. Er liegt auf dem Boden und sagt immer wieder in seiner Muttersprache: „Bitte tut meiner Mutter nichts“. Ein Mitarbeiter versucht ihn zu beruhigen und redet auf ihn ein, aber Mohamad ist in diesem Moment im Krieg und nicht in der Bergmannstrasse 18 in Dortmund.

Er kommt in eine Klinik. Der Aufenthalt dort tut ihm gut, aber zunächst sagt er, er brauche keine Therapie, er sei doch nicht verrückt.

Das Trauma anzunehmen und als eine Reaktion auf das Erlebte zu verstehen, fällt ihm, wie vielen unserer Jugendlichen schwer. Es ist ein langer und mühsamer Weg hin zur richtigen Hilfe, zur Therapie.

Aber Mohamad hat es geschafft. Als er zudem als Flüchtling anerkannt wird, fühlt er sich wie neu geboren. Für einen Moment kann er alles vergessen und einfach nur glücklich sein. Endlich, so hofft er, hat er die Möglichkeit, in Frieden und ohne Angst zu leben.

Quelle: „Der Text stammt aus der praktischen Arbeit der Paritätischen Mitgliedsorganisation ... eine Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Er wurde am Tag der Offenen Tür dieser Dortmunder Einrichtung am 30. September 2011 verlesen.“



### Wer ist das „Wir“?

Junge Flüchtlinge im deutschen Gemeinwesen

Ein Beitrag von Markus Schnapka, Landesrat a. D.

„Wir sind das Volk!“ Dieser Ruf, zunächst die Leitformel vom Neuen Forum im deutschen Schicksalsjahr 1989, steht als Leitformel für eine neue deutsche Identität, für einen neuen Zeitgeist. Die Wiedervereinigung, die in der entscheidenden Phase vor allem von der Bevölkerung der DDR getragen wurde, wird so auf den Punkt gebracht. Diese Vereinigung ging weiter als nur das Verschwinden einer Grenze oder die politische und rechtliche Verschmelzung zu einem neuen deutschen Staat. Es war nun ein neues Volk, so bunt, wie es sich in beiden Teilen Deutschlands entwickelt hatte.

Und sicher kann man sich nun fragen: Was hat dieser Aufruf, dieser Aufschrei, mit jungen Flüchtlingen in Deutschland zu tun? Wir - das deutsche Volk: Wir werden älter, bunter, multikultureller.

Wir - das sind 82 Millionen Menschen, davon 15,8 Millionen mit Migrationshintergrund, Tendenz steigend.

Wir - das sind viele Tausende Flüchtlinge von 43 Millionen weltweit, und



Markus Schnapka

80% von ihnen fliehen nicht nach Europa, sondern in Entwicklungsländer. Wir - das sind 30.000 junge/ minderjährige Flüchtlinge, davon 5.000 „unbegleitet“. Wie geht es ihnen?

Sicher kann man das nicht pauschal beantworten, aber zum Befinden kann man Fragen stellen, die ein individuelles Schicksal erfassen können. Fragen wie z. B.

- Welches Vertrauen haben minderjährige unbegleitete Flüchtlinge als Angehörige von Minderheiten zur Mehrheit in unserer Gesellschaft?
- Wie gehen wir mit dem zentralen Kommunikationsmedium Sprache/ sprachliche Verständigung um?
- Welche Rolle spielen sie in den deutschen Medien – eine Welt, die ihnen

teilweise verschlossen ist, die aber die Meinung der Mehrheit bildet?

- Welche Freundschaften können sie schließen?
- Wie steht es um ihre Psyche, um die Be-/ Verarbeitung von Fluchterlebnissen, von erlebter Gewalt oder Willkür?
- In welchem Kulturraum und in welchem Sozialraum bewegen sie sich und – können sie ihn mitgestalten?
- Wie werden sie gebildet?
- Wie ist ihre Erfahrung mit der Anwendung deutschen Rechts – und wie gehen sie mit der Unsicherheit um, dass ein wackliger Aufenthaltsstatus grundsätzlich einen Lebensweg unsicher macht?

Das Deutsche Jugendinstitut ist einigen dieser Fragen nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis: Wir wissen es nicht. Aha. Aber wir sollten es wissen. Denn sie gehören zum „Wir“.

Vier zentrale Forderungen stellt die Aktionsgemeinschaft, und sie gelten auch 20 Jahre nach ihrer Gründung unvermindert:

1. Vorrang des Kindeswohls im Aufenthaltsrecht und im Asylrecht

2. keine Abschiebehaft für Kinder und Jugendliche
3. Anlaufstellen für Kinder als Einrichtungen der Jugendhilfe, verlässlich und regional erreichbar
4. gleiche Chancen bei Gesundheit und Bildung.

Als Volk hat unser Staat, haben wir eine Verpflichtung gegenüber Minderheiten. Als Volk können wir uns orientieren an dem, was die deutsche Wiedervereinigung bewegte: Wir wollen freie selbstbewusste Menschen, die gemeinschaftsbewusst handeln.

Das zählt. Flüchtlinge gehören juristisch nicht zum Staatsvolk, aber zur Gemeinschaft. Wie es ihnen hier geht, ist ein Ausweis dafür, wie ernst wir es als Deutsche mit unseren demokratischen Grundwerten meinen. Denn unsere Verantwortung als Volk ist es, dass unsere Menschenrechte auch für die Bevölkerung, für die Gemeinschaft Geltung haben.

Es liegt an uns. Wir sind das Volk.

Schließlich zu diesem Geburtstag der Gemeinschaft ein persönliches Danke an Georg Bienemann. Immer wieder sind wir uns begegnet, und haben dann versucht, Zäune einzureißen. In den Köpfen, in den Herzen.

Du, Georg, hast beide erreicht. Danke.



Jürgen Schattmann und Klaus-Peter Völlmecke



Christiane Trachternach und Dietrich Eckeberg



Cornelia Kavermann und Dieter Greese



Rainer Kascha und Ingrid Welke



v. li. n. re.: Frau Klesse, Herr Kascha, Kurt Holl (ROM e. V. Köln), Frau Huxoll und Herr Bienemann



Georg Bienemann

## Pressemitteilung

### 20 Jahre Aktionsgemeinschaft „Junge Flüchtlinge in NRW“

Die Aktionsgemeinschaft „Junge Flüchtlinge in NRW“ feiert am 7. Oktober in Köln ihr 20jähriges Bestehen. Sie setzt sich seit 1991 dafür ein, das Leben von Flüchtlingskindern im Land zu verbessern. Mitglieder der Aktionsgemeinschaft sind derzeit acht große Organisationen der Jugendhilfe und der Migrationsdienste, unter anderem der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW und der Landesjugendring NRW.

„Wir haben in den Jahren schon einiges erreicht“ bilanziert Christiane Trachternach vom Landesjugendring NRW, der derzeit die Federführung in der Aktionsgemeinschaft hat. Flüchtlingskinder und ihre Probleme seien im gesellschaftlichen Bewusstsein angekommen. Dennoch gebe es noch viele Bereiche, in denen junge Flüchtlinge ungerecht behandelt würden, so Trachternach. Dazu gehört etwa das ungesicherte Bleiberecht. Zahlreiche Kinder und Jugendliche, die vor Krieg und Verfolgung aus ihren Heimatländern fliehen mussten, leben schon seit Jahren in Deutschland und sind sozial integriert. Sie sind aber nur „geduldet“, leben also ständig in der Angst, abgeschoben zu werden. Dagegen wendet sich die Aktionsgemeinschaft „Junge Flüchtlinge in NRW“ vehement und fordert ein großzügiges Bleiberecht.

Der „Vater“ der Aktionsgemeinschaft ist Georg Bienemann von der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen. Er erfuhr Anfang der 1990er Jahre von Flüchtlingen, die in menschenunwürdigen Zuständen in Turnhallen oder engen Wohncontainern leben mussten. Bienemann suchte Mitstreiter, um die Lage der Flüchtlingskinder zu verbessern – und wurde bei Organisationen wie dem Deutschen Kinderschutzbund oder dem Flüchtlingssozialdienst der Caritasverbände in NRW fündig. Im Herbst 1991 startete die erste landesweite Kampagne der sechs Organisationen mit dem Titel „Komm, wir reißen Zäune ein!“

Die Aktionsgemeinschaft, deren „Besetzung“ sich im Laufe der Jahre gewandelt hat, arbeitet einerseits pädagogisch. Sie schafft es immer wieder, Kinder und Jugendliche zu motivieren, Kontakt zu Flüchtlingskindern aufzunehmen, sie kennenzulernen und sie zu gemeinsamen Ferienfreizeiten einzuladen. Darüber hinaus betreibt die Aktionsgemeinschaft Lobbyarbeit für junge Flüchtlinge und stellt regelmäßig politische Forderungen, um deren Situation zu verbessern.

## Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge  
c/o Landesjugendring NRW e. V.  
Christiane Trachternach  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon (021 31) 46 95 - 0  
Telefax (021 31) 46 95 - 19  
info@jr-nrw.de  
trachternach@jr-nrw.de

#### Die Mitgliedsorganisationen:

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend NRW e.V.

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband NRW e.V.

Evangelische Jugend Westfalen

Flüchtlingssozialdienste der  
Caritasverbände in NRW

Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-  
und Jugenschutz NW e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit NRW

Landesjugendring  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Paritätisches Jugendwerk NRW



## Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge  
c/o Landesjugendring NRW e. V.  
Christiane Trachternach  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon (021 31) 46 95 - 0  
Telefax (021 31) 46 95 - 19  
info@jr-nrw.de  
trachternach@jr-nrw.de

#### Die Mitgliedsorganisationen:

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend NRW e.V.

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband NRW e.V.

Evangelische Jugend Westfalen

Flüchtlingssozialdienste der  
Caritasverbände in NRW

Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-  
und Jugenschutz NW e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit NRW

Landesjugendring  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Paritätisches Jugendwerk NRW

Auf zwei Erfolge sind die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft besonders stolz. Für Flüchtlingskinder war jahrelang der Schulbesuch nicht geregelt, obwohl in der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung eindeutig festgeschrieben ist. Seit 2005 besteht auch für die Kinder von Asylbewerbern und allein lebenden minderjährigen Flüchtlingen Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein weiterer Erfolg der Arbeitsgemeinschaft: Seit Ende des Jahres 2010 gilt die „Residenzpflicht“ nicht mehr. Flüchtlingskinder können sich in NRW frei bewegen, ohne die Behörden informieren oder um Erlaubnis bitten zu müssen.

Trotz dieser Veränderungen sei das Engagement für Flüchtlingskinder manchmal sehr ermüdend, so Christiane Trachternach vom Landesjugendring NRW. Viele Kommunen verstecken sich hinter den gesetzlichen Bestimmungen und beharren darauf, dass es nicht in ihrer Macht läge, die Situation der jungen Flüchtlinge zu verbessern. Dabei sei doch die UN-Kinderrechtskonvention auch eine gesetzliche Grundlage – und die schreibt minderjährigen Flüchtlingen dieselben Rechte zu wie anderen Kindern. Die Aktionsgemeinschaft „Junge Flüchtlinge in NRW“ fordert in diesem Zusammenhang mehr Zivilcourage.

Beim Jubiläumsfest am 7. Oktober (ab 13.30 Uhr) blickt die Aktionsgemeinschaft auf ihre 20jährige Tätigkeit zurück. Außerdem gibt es Fachvorträge zum Thema, Gedichte, Prosa und Musik. Der Ort des Festes ist mit Bedacht gewählt: Es ist Amaro Kher in Köln, ein Schulprojekt für Romaflüchtlingskinder (Venloer Wall 17, 50672 Köln).



## Appell zum Weltkindertag 2011

### Integrationspolitik muss auch junge Flüchtlinge in den Blick nehmen!

Anlässlich des Weltkindertags fordert die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, Flüchtlinge und Flüchtlingskinder als Zielgruppe ihrer Integrationsbemühungen aufzunehmen. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration beansprucht Nordrhein-Westfalens Integrationsminister Schneider eine bundesweite Vorreiterrolle in der Integrationspolitik. Der Gesetzesentwurf nimmt allerdings junge Flüchtlinge bisher nicht in den Blick.

Noch immer leben in Nordrhein-Westfalen viele Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Kriegen, Diktaturen, Terror und Verfolgung aus ihren Heimatländern flüchten mussten. Viele von ihnen leben ohne ihre Eltern und Familien bei uns. Ihnen müssen im Sinne der Chancengleichheit, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist, dieselben Rechte zukommen wie allen Kindern und Jugendlichen. Wir appellieren daher an Bund, Länder und Kommunen, die asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Grundlagen zu überprüfen und an die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention anzupassen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde mit der Überarbeitung der Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung getan. Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW begrüßt sehr, dass die Landesregierung den ursprünglichen Passus, durch den Flüchtlingskinder in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren konnten, gestrichen hat. Ein Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen sollten.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW fordert daher die Landesregierung auf, die besonderen Lebenslagen junger Flüchtlinge auch im Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW stärker zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt sie, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Abschaffung oder zumindest eine Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes einsetzt. Eine entsprechende Initiative könnte für Nordrhein-Westfalen der Startschuss sein, um bundesweit eine Vorreiterrolle im Einsatz für junge Flüchtlinge, einem wichtigen Teilbereich der Integrationspolitik, zu übernehmen.

Für alle Kinder und Jugendlichen – auch junge Flüchtlinge – müssen die gleichen Rechte gelten! Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Kampagne „Jetzt erst Recht(e)!“ [www.jetzterstrechte.de](http://www.jetzterstrechte.de)

Neuss, 20. September 2011

## Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge  
c/o Landesjugendring NRW e. V.  
Christiane Trachternach  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon (021 31) 46 95 - 0  
Telefax (021 31) 46 95 - 19  
info@ljr-nrw.de  
trachternach@ljr-nrw.de

#### Die Mitgliedsorganisationen:

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
- Evangelische Jugend Westfalen
- Flüchtlingssozialdienste der Caritasverbände in NRW
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenschutz NW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.
- Paritätisches Jugendwerk NRW



## Appell Bildungs- und Teilhabepaket

### Flüchtlingskinder im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigen!

Im April 2011 ist das Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche in Kraft getreten. Ziel des Paketes ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Flüchtlingskinder können von dem Bildungs- und Teilhabepaket profitieren, wenn sie bzw. ihre Familien Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen – also mindestens 48 Monate nur Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Für die ersten vier Jahre, die diese Kinder in Deutschland verbringen, ist eine Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket nicht vorgesehen.

Dass hier auch andere Wege möglich sind, zeigt der Berliner Senat. Durch seinen Beschluss vom 05. April 2011 hat er ermöglicht, dass Berliner Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, uneingeschränkt am Bildungs- und Teilhabepaket partizipieren können und stellt hierfür Landesmittel bereit.

Bundessozialministerin von der Leyen betonte bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes, dass die Leitidee gewesen sei, „vom Kind her“ zu denken. Es müsse gelingen, den Auftrag aus Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung - das Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit - zu gewährleisten. Für Kinder sei es bedingungslos wichtig, dass sie vom Anbeginn ihres Lebens ihre Fähigkeiten entwickeln könnten, um als Erwachsene ihre Persönlichkeit frei und vollumfänglich zu entfalten.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW unterstützt diese Auffassung und Sichtweise uneingeschränkt und fordert dies auch für Flüchtlingskinder ein, die zu dem Personenkreis gehören, der Leistungen nach § 3 AsylbLG bezieht. Ein Zeitraum von vier Jahren ist im Leben eines Kindes eine große Zeitspanne, innerhalb derer bei fehlender Förderung entscheidende Chancen auf eine eigenständige und positive Lebensgestaltung vertan werden. Gerade Flüchtlingskinder benötigen besondere Aufmerksamkeit, Förderung und Unterstützung.

Im Juli 2010 hat die Bundesregierung den Vorbehalt gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zurück genommen. Damit erkennt Deutschland das Recht aller Kinder auf Bildung und Ausbildung auf der Grundlage von Chancengleichheit an (Artikel 28). Nach Artikel 31 sind die Vertragsstaaten der UN darüber hinaus aufgefordert, das Recht aller Kinder auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben sowie auf Erholung und Freizeitbeschäftigung zu fördern. Diese Rechte sind jedem Kind ohne Diskriminierung zu gewähren (Artikel 2). Sie müssen daher auch für Flüchtlingskinder gelten – unabhängig von ihrem Status.

Die Nutzbarmachung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Flüchtlingskinder ist ein wichtiger Baustein zu einer glaubwürdigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und ein Schritt zu mehr Chancengerechtigkeit.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW fordert daher die Landesregierung und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf, ebenfalls alle Flüchtlingskinder beim Bildungs- und Teilhabepaket zu berücksichtigen.

26. Mai 2011

## Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge  
c/o Landesjugendring NRW e. V.  
Christiane Trachternach  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon (021 31) 46 95 - 0  
Telefax (021 31) 46 95 - 19  
info@ljr-nrw.de  
trachternach@ljr-nrw.de

#### Die Mitgliedsorganisationen:

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
- Evangelische Jugend Westfalen
- Flüchtlingssozialdienste der Caritasverbände in NRW
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenschutz NW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.
- Paritätisches Jugendwerk NRW



## Aufruf: Junge Flüchtlinge an Ferienfreizeiten beteiligen!

### Das Recht auf Freizeit und Erholung muss auch für Flüchtlingskinder gelten!

Spiel, Spaß, Sport, sich erholen, nette Leute kennenlernen, Freundschaften schließen und neue Länder entdecken - für viele Kinder und Jugendliche ist die Teilnahme an Ferienfreizeiten ein selbstverständliches Jahreshighlight. Flüchtlingskindern stehen diese Erfahrungen jedoch nicht ohne weiteres offen.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sollte beim Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen das Kindeswohl an erster Stelle stehen. Nach Artikel 31 sind die Vertragsstaaten aufgefordert, das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben sowie auf Spiel, Erholung und Freizeitbeschäftigung zu fördern.

Für Flüchtlingskinder gelten jedoch nach wie vor besondere aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die ihnen die Teilnahme an Freizeiten erschweren.

Seit Ende 2010 ist in Nordrhein-Westfalen die sogenannte „Residenzpflicht“ aufgehoben. Flüchtlingskinder können sich nun zumindest im gesamten Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen erlaubnisfrei aufhalten. Die Einschränkungen gelten jedoch weiterhin für Reisen in andere Bundesländer und ins Ausland.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW bittet daher alle Ausländerbehörden in NRW, sich auch in diesem Jahr offensiv für junge Flüchtlinge einzusetzen und ihre Teilnahme an Ferienfreizeiten in andere Bundesländer und ins Ausland zu ermöglichen. Ausländerbehörden können auf Antrag im Einzelfall eine für die Dauer der Reise befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen. Dadurch wird zum Ende der Auslandsfahrt die Wiedereinreise nach Deutschland möglich.

Viele Jugendverbände, Vereine und Initiativen setzen sich jedes Jahr besonders dafür ein, dass junge Flüchtlinge die Chance erhalten, auf Ferienzeiten mitzufahren. Dafür ist ihnen besonders zu danken.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge dankt ebenfalls allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ausländerbehörden, die ihre Spielräume nutzen, um Flüchtlingskindern die Teilnahme an Ferienfreizeiten zu ermöglichen und das Engagement der Träger unterstützen.

## Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge  
c/o Landesjugendring NRW e. V.  
Christiane Trachternach  
Martinstraße 2 a  
41472 Neuss  
Telefon (021 31) 46 95 - 0  
Telefax (021 31) 46 95 - 19  
info@jr-nrw.de  
trachternach@jr-nrw.de

#### Die Mitgliedsorganisationen:

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend NRW e.V.

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband NRW e.V.

Evangelische Jugend Westfalen

Flüchtlingssozialdienste der  
Caritasverbände in NRW

Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder-  
und Jugenschutz NW e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit NRW

Landesjugendring  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Paritätisches Jugendwerk NRW



### Mehmed aus einem nordafrikanischen Land

Ein Junge auf der Straße eines nordafrikanischen Landes. Es gibt keine liebevollen Eltern, die ihm unter die Arme greifen, wenn es mal schwieriger wird; nur das Gesetz der Straße. Mit neun Jahren geht er mit Bekannten los: nach Spanien. Er geht klauen, weil er Hunger hat. Schläft draußen, wo es gerade „passt“. Er weiß nicht wie lange er sich dort aufhält. Irgendjemand sagt ihm, in Frankreich sei es besser. Also: auf nach Frankreich. Aber dort findet er auch keinen Anker. Er zieht weiter, gehetzt von den Ausländergesetzen des jeweiligen Landes.

Als Mehmed zu uns in die Einrichtung kommt, ist er siebzehn. Er kommt mit einem halbleeren Rucksack, die Augen voller Angst. Das Leben auf der Straße hat Spuren hinterlassen. Mehmed ist nicht nur mehrfach traumatisiert, seine Lebensumstände haben ihn psychisch völlig aus der Bahn geworfen. Er hat psychotische Erlebnisse: Er führt Selbstgespräche, er ist sprunghaft und unberechenbar. Eigentlich sind wir nicht die richtige Einrichtung für ihn, aber wohin mit einem jungen Menschen, der kein Deutsch spricht, mit einem jungen Menschen, der aufgrund eingeschränkter

kognitiver Fähigkeiten als nicht therapierbar eingestuft wird? Also versuchen wir ihn vor allem mit Wertschätzung und Empathie aufzufangen.

Eigentlich hat Mehmed kein Vertrauen mehr darin, dass ihm hier, bei uns, tatsächlich geholfen wird. Dass man ihn nicht wieder wegscheucht, wie einen Straßenhund. Nur ganz langsam wird er ruhiger, er kommt an. Er führt weniger Selbstgespräche, manchmal erscheint ein Lächeln in seinem Gesicht.

Inzwischen ist Mehmed achtzehn und lebt in unserem Verselbständigungs-Appartement. Damit ist er auf dem Weg in die Selbständigkeit. Der Sog hin zu einer gewissen Regellosigkeit und zur „Freiheit auf der Straße“ ist noch sehr stark, aber er hat mittlerweile gelernt, immer pünktlich „nach Hause“ zu kommen.

Ja, Mehmed hat hier ein zu Hause. Das erste Mal in seinem Leben.



§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung,  
Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundlichen Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern  
und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von

einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben,

sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib

oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

### UN-Konvention über die Rechte des Kindes

#### Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines

Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen,

insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### Artikel 4 Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### Artikel 22 Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer ande-

ren Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

### § 34 Schulgesetz NRW „Schulpflicht“ Grundsätze (...)

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und

Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

**§ 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
„Aufenthaltsgewährung bei  
gut integrierten Jugendlichen  
und Heranwachsenden“**

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht hat oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in

einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz einen Antrag nach § 14a Asylverfahrensgesetz betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert ist. Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. (...)

**§ 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

(b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

**§ 87 AufenthG „Übermittlungen an Ausländerbehörden“**

(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, (...)

**§ 104a AufenthG „Altfallregelung“**

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nichtunterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei

Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaß-

nahmen,  
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,  
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,  
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,  
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

### § 104b AufenthG „Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

### Bildungs- und Teilhabepaket und Asylbewerberleistungsgesetz

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB ) II und XII ist am 1.4.2011 in Kraft getreten. Darin wurden u. a. in den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kindern und Jugendlichen getroffen. Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass ihnen die neuen Leistungen nach § 34 SGB XIII uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Für die Übergangszeit gilt folgendes: Leistungen analog der „Bildungs- und Teilhabepakete“ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist.

## Themen

### Kinder- und jugendgerechte Unterbringung von Flüchtlingskindern

Von Anfang an begleitet das Thema Unterbringung von Flüchtlingskindern die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW. Eine alters- und kindgerechte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist häufig nicht gegeben. Stattdessen leben Flüchtlingsfamilien mit ihren Kindern in sehr beengten Verhältnissen. Neben der Konfrontation mit einer neuen, fremden Umgebung und Kultur und Verständigungsschwierigkeiten müssen Flüchtlingskinder die Erlebnisse vor und während ihrer Flucht verarbeiten, häufig ohne angemessene Betreuung.

Der Antwort des Innenministeriums NRW vom 10.05.2011 auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu kommunalen Sammelunterkünften für Flüchtlinge in NRW lässt sich entnehmen, dass immer noch viele Flüchtlingsfamilien in Sammelunterkünften untergebracht sind. Diese Wohn- und Lebenssituation birgt insbesondere für Kinder krankmachende Faktoren, die zu chronischen Krankheiten und psychischen Dauerschäden führen können.

Das Fehlen von Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre, Konflikte durch enges Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen, schlechte hygienische Zustände und ständige Unruhe führen dazu,

#### Mindeststandards der Unterbringung von Flüchtlingskindern und ihren Familien

- Angestrebt wird, dass Flüchtlingsfamilien möglichst in abgeschlossenen Familienbereichen untergebracht werden. Damit wird die Intimsphäre der Familien - vor allem der Kinder - geschützt. Dies setzt voraus, dass Familienbereiche mit je eigener Küche und eigenen sanitären Einrichtungen vorhanden sind.
- Wenn eben möglich, erfolgt eine altersgemäße Unterbringung der Kinder, was u. a. nach Geschlechtern getrennte Schlafräume voraussetzt. Eltern sollten einen von ihren Kindern getrennten Schlafbereich haben.
- Schulkinder sollen in den Wohnungen einen Platz finden, wo sie möglichst ungestört Schulaufgaben machen können.
- Die Wohnbereiche sollen ausreichend schallisoliert sein, damit die Nachtruhe der Kinder gewährleistet wird. Daher bietet es sich an, Familien getrennt von Einzelpersonen unterzubringen.
- Auch bei Einrichtungsgegenständen sind einschlägige Sicherheitsstandards zu beachten.
- Ferner sollen gesundheitsfördernde Aspekte genügend berücksichtigt werden, z. B.: hinsichtlich der Beheizung der Räume und im Hinblick auf ausreichende Lüftungsmöglichkeiten.
- Angestrebt wird auch, dass in jedem Familienbereich Wäsche gewaschen werden kann und das es zentrale Möglichkeiten der Wäschetrocknung gibt.
- Auf verfügbaren Grundstücksflächen von Übergangsheimstandorten soll den Bewohnern eine gärtnerische Nutzung ermöglicht werden.
- Schließlich ist das Spielbedürfnis von Kindern zu berücksichtigen und zu fördern. Nach Möglichkeit sind entsprechende Spielflächen in den Wohnungen und im Außenbereich vorzusehen.

dass Kinder ihre elementaren Bedürfnisse nicht ausleben können und in ihrem Spiel- und Bewegungsdrang, ihrer Lernfähigkeit und in ihren Wahrnehmungs- und Erlebnismöglichkeiten eingeschränkt werden. Unterschiedlichen (Schutz-) Bedürfnissen von Mädchen und Jungen wird in der Regel ebenfalls nicht angemessen Rechnung getragen.

Lebenssituationen und Bedürfnisse junger Flüchtlinge zu sensibilisieren, ihre Aktionen und Angebote, wie bspw. Ferienfreizeiten, zu öffnen. Dadurch werden Jugendverbänden Perspekti-



Die bereits 1992 herausgegebenen Mindeststandards zur Unterbringung junger Flüchtlinge sind daher leider auch heute noch aktuell. Da minderjährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland kommen, des besonderen Schutzes bedürfen, entwickelte sich in den 1990er Jahren die Forderung nach Clearingstellen und Erstversorgungseinrichtungen (s. Jugendhilfetag Leipzig 1996) zu einem eigenen Themenschwerpunkt.

ven aufgezeigt, wie sie junge Flüchtlinge in ihre praktisch-pädagogische Arbeit integrieren können. Gleichzeitig erhalten Flüchtlingskinder ihrerseits die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben, Freundschaften zu schließen und Anerkennung zu erfahren – und somit ein Stück weit Normalität zu erleben.

Da für Flüchtlingskinder jedoch nach wie vor besondere aufenthaltsrechtliche Bestimmungen gelten, ist ihnen die Teilnahme an Freizeiten erschwert.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW versucht, hierfür pragmatische Lösungen zu finden und hat dazu Kontakt mit den zuständigen Innenministern von Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Sowohl im Gespräch mit Innenminister Franz-Josef Kniola 1996 als auch mit Innenminister Fritz Behrends 2001 war es gelungen, eine

**Teilnahme von jungen Flüchtlingen an Ferienfreizeiten**

Seit 1993 gehören auch die jährlich vor Beginn der Osterferien herausgegebenen Aufrufe, junge Flüchtlinge auf Fahrten und in Ferienlager mitzunehmen, zum Programm der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW. Ziel ist es, die Jugendverbände für die

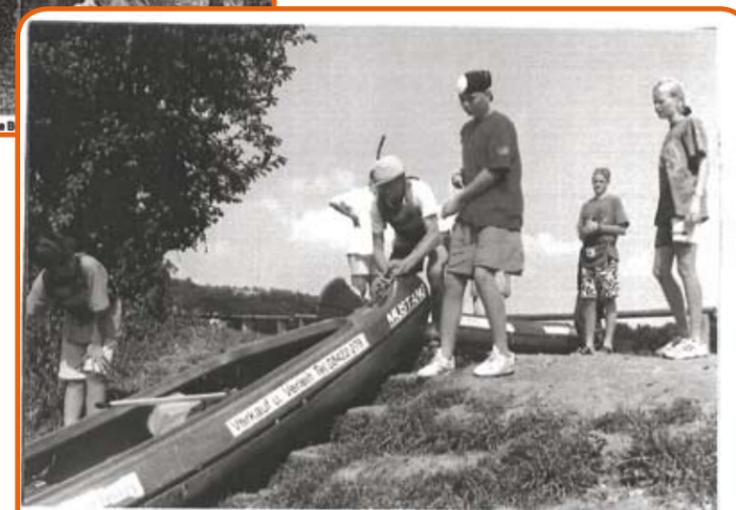
Zusage zu erwirken, dass Kinder und Jugendliche auf Ferienfreizeiten mitgenommen werden dürfen. Zwar gab und gibt es immer noch keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Ausländerbehörden können aber auf Antrag im

Flüchtlingskinder können sich nun zumindest im gesamten Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen erlaubnisfrei aufhalten. Die Einschränkungen gelten jedoch weiterhin für Reisen in andere Bundesländer und ins Ausland.



Einzelfall darüber befinden, ob die jeweiligen Umstände die Erteilung einer auf die Dauer der Reise befristeten Aufenthaltserlaubnis zulassen. Dadurch wird zum Ende der Auslandsfahrt die Wiedereinreise nach Deutschland möglich.

Seit Ende 2010 ist in Nordrhein-Westfalen die sogenannte „Residenzpflicht“ aufgehoben.



Eine ganz besondere Freizeit mit Modellcharakter war die von Frau Soultanidou begleitete "Deutschlandreise", die mit 10 Flüchtlings- und 10 deutschen Jugendlichen von Hamburg über Köln/München zum Altmühltal führte und mit einer 1-wöchigen Kanufahrt abschloß.

### Schulpflicht in NRW – auch für Flüchtlingskinder

„Bildung und Schule für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland!“ – so lautet eine der zentralen Forderungen der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW. Auf den Fachveranstaltungen der Deutschen Jugendhilfetage und in den jährlichen Erklärungen zum Weltkindertag wurde die Schulpflicht für Flüchtlingskinder wiederholt angemahnt.

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention wird das Recht des Kindes auf Bildung ohne Diskriminierung von den Vertragsstaaten anerkannt. 2001 wurde deutlich, dass in den meisten Bundesländern die Schulpflicht für Junge Flüchtlinge Gesetzesnorm war – bis auf Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Hier bestand weiterhin eine Situation von zweierlei Recht für Kinder.

Flüchtlingskinder waren bei der Erfassung von Kindern im jeweiligen Schulamtsbezirk in der Regel nicht mitgedacht. Somit konnten spezifische Fragen der Unterrichtsversorgung wie bspw. die systematische Erfassung der schulpflichtigen Kinder, Integration in das Schulleben, Gestaltung des Unterrichts, Erfassung des individuellen Lernstandes, Aufbau von spezifischen Förderelementen oder Elternarbeit nicht systematisch angegangen werden.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW suchte daher den

Kontakt mit den zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen. In einem Gespräch mit dem Innen- und dem Schulministerium im Februar 2001 wurde deutlich, dass die erforderlichen Änderungen des Schulpflichtgesetzes im parlamentarischen Raum erörtert werden mussten. Im Oktober 2002 legte die damalige Regierungskoalition einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Schulpflicht in NRW vor. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen 2002/2003 stockte jedoch das Vorhaben, da zu diesem Zeitpunkt das geplante Zuwanderungsgesetz auf Bundesebene scheiterte.

In ihrer Erklärung „Zum Thema ‚Schulpflicht für Flüchtlingskinder‘ ist die Landesgesetzgebung gefragt“ vom 27. Februar 2004 mahnte die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW die Landeskompentenz für Bildungsfragen an und empfahl, die Debatte von den Bundesdiskussionen um ein Zuwanderungsgesetz zu entkoppeln: „Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW kritisiert die rot-grüne Landesregierung wegen der Initiativlosigkeit bei der Änderung der Schulgesetzgebung für eine Schulpflicht für Flüchtlingskinder und erwartet ein beschleunigtes Landesgesetzgebungsverfahren, an dessen Ende in NRW eine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen gilt.“

Das Schulgesetz NRW wurde am 27. Januar 2005 verabschiedet und trat

zum 1. August 2005 in Kraft. Der § 34.6 regelte nun die Schulpflicht für Flüchtlingskinder. Das neue Schulgesetz NRW wurde 2011 verabschiedet.

Wenn Erwachsene ohne Aufenthaltsrecht, d.h. illegal in Deutschland leben, sind oft auch Kinder von dieser Problematik betroffen. Die Kinder sind mit ihnen eingereist, wurden nachgeholt oder sind in Deutschland geboren. Aus Angst, entdeckt und abgeschoben zu werden, schicken Eltern ihre Kinder oft nicht zur Schule. Wenn die Kinder zur Schule gehen, befinden sie sich in einer heiklen Lage – ebenso wie Schulleiterinnen und Schulleiter: Melden diese den Fall, droht der Familie die Abschiebung. Melden sie es nicht, kann das strafbar sein. Denn bisher sind Schulen und Kindertageseinrichtungen nach § 87 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, Kinder und Jugendliche ohne Papiere an die Ausländerbehörden zu melden.

Im März 2008 reagierte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf diese Problematik. Durch einen Erlass vom 27. März 2008 stellte das Ministerium für Schule und Weiterbildung klar, dass Meldebescheinigungen und Pässe bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht verlangt werden dürfen. Wenn in Schulen trotzdem solche Daten existieren, wurden sie unzulässig erhoben und dürfen nicht an die Ausländerbehörden wei-

tergeleitet werden.

Am 6. Juli 2011 ist vom Deutschen Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ verabschiedet worden. Dieses enthält unter anderem die Ergänzung von § 87 Aufenthaltsgesetz. Schulen und Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollen von der bisher ausnahmslos bestehenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen ausgenommen werden.

### Inobhutnahme und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Die Reform des Jugendhilferechtes 2005 präziserte die Inobhutnahme ausdrücklich auch für UMF im § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und verstärkte somit die öffentliche Debatte um eine jugendgerechte Behandlung minderjähriger Flüchtlinge ohne Begleitung. Als in Nordrhein-Westfalen 2009 die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) von Düsseldorf nach Dortmund verlegt wurde, wurde auch die Einrichtung von Clearingstellen thematisiert.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW entwickelte „Eckpunkte für ein Konzept zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ (April 2010). Die Akti-

ongemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW unterstützte die Verbreitung der Eckpunkte und informierte sich mehrere Male beim Dortmunder Jugendamt.

Ende 2010 wurde eine erste Clearingstelle in Dortmund geschaffen. Aufgrund einer weiteren ZAB in Bielefeld in 2011 entschied sich auch die Stadt Bielefeld für die Einrichtung mehrerer dezentraler Clearingstellen. Der Prozess dauert an.

Daneben zeigt seit 2005 die Jugendhilfestatistik NRW steigende Zahlen von Inobhutnahmen von UMF in einer Reihe von Jugendamtsbezirken – allen voran Aachen, Düsseldorf und Köln. Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW begrüßt die überfällige Umsetzung einer jugendhilfegerechten Behandlung von UMF und beobachtet verstärkt den sich entfaltenden Prozess in NRW.

### **Bleiberecht für Flüchtlingskinder**

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW fordert seit vielen Jahren eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig hier lebende Flüchtlingskinder.

In Nordrhein-Westfalen leben zahlreiche Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Krieg und Verfolgung teilweise ohne ihre Familien aus ihren Heimatländern flüchten mussten und oft traumatisierende Erfahrungen hinter sich haben. Viele leben schon seit Jahren hier, besuchen die Schule, machen hier ihren Schulabschluss und sind sozial integriert. Sie sind jedoch nur „geduldet“, da ihre Abschiebung in ihr Herkunftsland von den deutschen Behörden lediglich ausgesetzt wurde. So leben diese jungen Menschen ständig in der Angst, von heute auf morgen abgeschoben zu werden. Ohne sicheren Aufenthaltsstatus sind sie zugleich faktisch vom Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder zum Studium ausgeschlossen. Ihnen wird somit die Möglichkeit genommen, sich eine eigenständige Lebens- und Berufsperspektive aufzubauen. Diese Ausgrenzung führt häufig zu sozialer und materieller Verarmung, ist inhuman und verbaut Betroffenen Zukunfts- und Startchancen, auch bei einer möglichen Rückkehr in ihr Heimatland. Als 2003 das Zuwanderungsgesetz in Kraft trat, wurde im Vorfeld durch den Gesetzgeber verlautbart,

dass Kettenduldungen der Vergangenheit angehören sollten. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Mehrfach wurden deshalb auf den Innenministerkonferenzen Bleiberechtsregelungen getroffen, die jedoch aufgrund ihrer eng gefassten Voraussetzungen für den größten Teil der hier lebenden Flüchtlingskinder nicht greifen.

2006 beschlossen die Innenminister eine Bleiberechtsregelung für langjährig hier lebende Ausländerinnen und Ausländer, das eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis 31.12.2009 vorsah. Diese war an relativ hochschwellige Bedingungen geknüpft, sodass sie nur auf einen Teil der lang hier lebenden Geduldeten zutraf.

Auch der aktuelle Sachstand gibt wenig Anlass zur Hoffnung: Da 2009 abzusehen war, dass es vielen Betroffenen nicht möglich sein würde, bis zum 31.12.2009 einer Erwerbsarbeit nachzugehen, die den Lebensunterhalt absichert, wurde von den Innenministern als Zwischenlösung eine 2-jährige Verlängerung entschieden. Diese Zwischenlösung gilt damit nur bis Ende 2011. Eine Regelung im Anschluss an diese Frist ist bisher nicht erkennbar.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW hat sich immer wieder an die Landespolitikerinnen und Landespolitiker sowie an Ministerien mit der Forderung nach einer huma-

nitären, großzügigen Bleiberechtsregelung gewandt. Nach derzeitigem Sachstand muss dieses Thema auch weiterhin auf der Agenda bleiben.

### **Kinderrechte und Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sind Standards zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung von Kindern festgeschrieben. Neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Kinder widmet sich Artikel 22 sogar explizit den Flüchtlingskindern und ihrer besonderen Situation. Fast alle Staaten dieser Welt haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert und ihr somit Gültigkeit verliehen. So auch Deutschland 1991.

Allerdings hatte Deutschland bei der Ratifizierung eine „Interpretationserklärung“ hinterlegt, die dem Ausländer- und Asylrecht Priorität vor den Kinderrechten verlieh. Ein Vorbehalt, der den Geist der Konvention konterkarierte und dazu führte, dass Flüchtlingskinder in Deutschland Kinder „2. Klasse“ sind, weil ihnen weitgehend ihre, in der Konvention verbrieften Rechte nicht zugesprochen wurden. Viele der anderen Themen der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW sowie viele Missstände im Umgang mit Flüchtlingskindern sind im Grunde genommen eine Folge dieser Einschränkungen, die Ausdruck einer

restriktiven Ausländer- und Flüchtlingspolitik sind. So hat die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW gemeinsam mit vielen anderen Organisationen über viele Jahre der Forderung Nachdruck verliehen, den Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention zurück zu nehmen. Die politisch Verantwortlichen haben sehr lange gebraucht, aber im Frühjahr 2010 erfolgte dann endlich die Rücknahme. In Folge der Rücknahme müssten folgerichtigerweise Anpassungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht erfolgen.

Diese Notwendigkeit wird von der Bundesregierung jedoch verneint, so dass auch das Thema „Konsequenzen aus der Rücknahme des Vorbehalts“ weiter auf der Tagesordnung der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW stehen wird.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW derzeit auch die Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder“, zu der sich verschiedene Organisationen zusammengeschlossen haben. Darüber hinaus unterstützt die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW die Initiative der bundesweiten Kinderrechtebewegung, die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, da sich daraus ein einklagbarer Rechtsanspruch ergäbe.

2012 jährt sich zum 10. Mal die Aufnahme von Kinderrechten in die Ver-

fassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auch dies wird ein Anlass sein, darauf zu schauen, wie Kinderrechte von jungen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden und was sich faktisch getan hat.

#### **Bildungs- und Teilhabepaket**

Die Einschätzung, dass Flüchtlingskinder der Klasse 2. Klasse in Deutschland sind, zeigt sich auch hinsichtlich der Anspruchsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepaketes der Bundesregierung. Im April 2011 ist das Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche in Kraft getreten. Ziel des Paketes ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu eröffnen.

Bundessozialministerin von der Leyen betonte bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes, dass die Leitidee gewesen sei, „vom Kind her“ zu denken. Es müsse gelingen, den Auftrag aus Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung - das Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit - zu gewährleisten. Für Kinder sei es bedingungslos wichtig, dass sie vom Anbeginn ihres Lebens ihre Fähigkeiten entwickeln könnten, um als Erwachsene ihre Persönlichkeit frei und vollumfänglich zu entfalten.

Kinder, deren Familien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben jedoch keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - es sei denn, sie erhalten bereits seit vier Jahren die nicht-existenzsichernde Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sind schon die Regelsätze des SGB II (Hartz IV) für Kinder und ihre Bedarfe nicht ausreichend, so liegen die Unterstützungsleistungen für Flüchtlingskinder noch einmal weit unter diesem Niveau. Mit dem Grundsatz, alle Kinder gleich zu behandeln und das Interesse des Kindes in den Mittelpunkt auch politischer Entscheidungen zu stellen, hat dies nichts zu tun.

Gerade Flüchtlingskinder benötigen jedoch besondere Aufmerksamkeit, Förderung und Unterstützung. Ein Zeitraum von vier Jahren ist im Leben eines Kindes eine große Zeitspanne, innerhalb derer bei fehlender Förderung entscheidende Chancen auf eine eigenständige und positive Lebensgestaltung vertan werden.

Die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW forderte daher in ihrem Appell vom 26. Mai 2011 Land und Kommunen auf, auch Flüchtlingskinder einzubeziehen, die zu dem Personenkreis gehören, der Leistungen nach § 3 AsylbLG bezieht. Zudem empfiehlt sie, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Abschaffung oder zumindest eine No-

vellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes einsetzt.

Im Zuge der Überarbeitung der Leistungshilfe (Stand: 01.08.2011) wurde zumindest der Passus gestrichen, der diese Zielgruppe ausschloss. Das Ziel der Abschaffung/Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes bleibt jedoch weiter bestehen.

*„Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.“*

*Für die Übergangszeit gilt Folgendes: Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.“*

Quelle:  
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket,  
(Stand: 01.08.2011)

## So fing es 1991 an ...

In der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW haben sich vor 20 Jahren Organisationen aus dem Jugendhilfebereich und den Migrationsdiensten zusammen geschlossen mit dem Ziel, die Lebenssituationen und -chancen von jungen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Handlungsleitend war und ist das Selbstverständnis und die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen – insbesondere wenn sie Schutz und Fürsorge so dringend benötigen wie Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Jugendhilfe ist aufgefordert, Partei zu ergreifen angesichts der oft tragischen Schicksale, die viele Kinder und Jugendliche aufgrund von Kriegen, Diktaturen, Terror und Verfolgung in ihren Heimatländern erleiden müssen und die sie zur Flucht zwingen. Viele von ihnen leben ohne ihre Eltern und Familien in Deutschland.

Die Internationale Konvention über „Die Rechte des Kindes“ (UN-KRK) vom November 1989 sieht mit Artikel 22 (Flüchtlingskinder) grundsätzlich das Recht auf Flucht von Kindern und Jugendlichen vor und verpflichtet die Vertragsstaaten zu Schutz und Hilfe.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) betont ausdrücklich

das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1) sowie den Kinder- und Jugendschutz als eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 14).

Für die Jugendhilfe ist damit sowohl eine pädagogische als auch eine politische Herausforderung verbunden. Diese galt nicht nur 1991, sondern ist gerade angesichts der weltweiten Konflikte und Kriege, Armut und Katastrophen ein sehr aktuelles Thema.

Entstanden ist die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen 1991 ursprünglich aus einer Initiative von Georg Bienemann (Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW). Im Rahmen seines privaten Engagements war Georg Bienemann auf zum Teil menschenunwürdige Bedingungen in der Unterbringung von Flüchtlingsfamilien und Flüchtlingskindern gestoßen und sah sich mit der Frage konfrontiert, welche Aufgaben der Kinder- und Jugendschutz hier übernehmen müsste.

## Drei Beispiele aus dem Jahr 1990 aus einer Kleinstadt in Westfalen:

Eine albanische Familie, die mit ihren zwei kleinen Kindern aus dem Kosovo nach Deutschland geflohen war, ist seit Wochen in einer Turnhalle untergebracht. Die Lufttrockenheit in dieser Halle bewirkt Atemnot, die Gefahr inneren Austrocknens besteht. Die Kinder müssen für einige Wochen in ein benachbartes Krankenhaus eingewiesen werden. Das Gesundheitsamt erwägt, die Kinder von den Eltern zu trennen und unterzubringen.



Familie X ist aus dem Libanon in die Bundesrepublik Deutschland geflohen und lebt nun in einem beengten Wohncontainer. Pro Person stehen der Familie knapp 4 qm zur Verfügung. Die fünf Kinder schlafen in einem Raum. Etagenbetten, ein Spint, zwei Stühle – der Raum ist voll. Das Fenster bleibt verschlossen, ein Etagenbett verhindert das Öffnen. Schimmel bildet sich an den Wänden.



Der Vater einer kurdischen Flüchtlingsfamilie soll nach Süddeutschland „umverteilt“ werden. Die Mutter mit den vier Kindern soll in Westfalen bleiben - Familientrennung aus juristischen Gründen. Nach vielen erfolglosen Versuchen, die Familientrennung zu verhindern, wird der Petitionsausschuss des Landtags NRW angerufen. Es scheint die letzte Möglichkeit zu sein.



Auf der Suche nach möglichen Kooperationspartnern im Engagement für verbesserte Lebensbedingungen von Flüchtlingskindern und ihren Familien wurde Georg Bienemann fündig beim Caritas-Verband für die Diözese Münster. Durch die Unterstützung von Karl-Heinz Mönninghoff, Leiter der Migrationsabteilung des Caritasverbandes, entstand eine erste Kooperationsform. Barbara Klein-Reid (Fachbereich ausländische Kinder und Jugendliche bei der Caritas Münster) und Georg Bienemann bildeten das erste kleine Projektteam. Für die Umsetzung einer größeren Kampagne suchten diese beiden weitere Kooperationspartner, die landesweit tätig waren. Ziel einer gemeinsamen Kampagne sollte sein, öffentlich auf die schwierigen Lebenslagen von Jungen Flüchtlingen aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern.

Im Herbst 1991 stand schließlich das – zunächst zeitlich begrenzte – Aktionsbündnis, das unter dem Titel: „Komm, wir reißen Zähne ein!“ gemeinsam die erste landesweite Kampagne durchführte.

Zum Aktionsbündnis gehörten damals: die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW e.V., die Flüchtlingssozialdienste der Caritasverbände in NRW, der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW, der Landesausschuss Katholischer Jugendarbeit/ Bund der Deut-

schen Katholischen Jugend (BDKJ), der Landesjugendring NRW und der Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände in NRW. Später hinzu kamen die Evangelische Jugend Westfalen und das Paritätische Jugendwerk NRW.

#### Mitglieder der 1. Projektgruppe waren:

- **Georg Bienemann**  
(Katholische LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V.)
- **Jochen Hoselmann**  
(Verband Christlicher Pfadfinder/innen)
- **Barbara Klein-Reid**  
(Flüchtlingssozialdienste der Caritas in NRW)
- **Sabine Räfte-Leidenfrost**  
(Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW)
- **Sigrid Stapel**  
(Bund der Deutschen Katholischen Jugend)

Aus dem zunächst zeitlich begrenzten Aktionsbündnis entstand später eine Aktionsgemeinschaft, die bis heute zusammenarbeitet. Die Arbeit der Aktionsgemeinschaft ist durch drei Standbeine geprägt: pädagogische Kampagnen, politische Aktionen sowie Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für junge Flüchtlinge.

## Trägerorganisationen der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW



Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW e. V.  
[www.bdkj-nrw.de](http://www.bdkj-nrw.de)



Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.  
[www.kinderschutzbund-nrw.de](http://www.kinderschutzbund-nrw.de)



Evangelische Jugend von Westfalen  
[www.ev-jugend-westfalen.de](http://www.ev-jugend-westfalen.de)



Flüchtlingssozialdienste der Caritasverbände in NRW  
[www.caritas-muenster.de](http://www.caritas-muenster.de)



Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V.  
[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)



Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW e. V.  
[www.jugendsozialarbeit-nrw.de](http://www.jugendsozialarbeit-nrw.de)



Landesjugendring NRW e.V.  
[www.ljr-nrw.de](http://www.ljr-nrw.de)



Paritätisches Jugendwerk NRW  
[www.pjw-nrw.de](http://www.pjw-nrw.de)

So fing es 1991 an ...



# Komm wir reißen Zäune ein!

20 Jahre Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW (1991 - 2011)